

# Petition

## Richtigstellung des Unternehmerbegriffes im SGB VII und der Satzung der SVLFG

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass im SGB VII der

§ 659 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz - UVNG -

Die Mitgliedschaft des Unternehmers beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen; für den Bund und die Länder, für Gemeinden, Gemeindeverbände regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach den §§ 653 bis 657.

wieder aufgenommen wird.

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass im SGB VII der

§ 5 Versicherungsbefreiung – SGB VII

Von der Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden auf Antrag Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis zu einer Größe von 0,25 Hektar und ihre Ehegatten oder Lebenspartner unwiderruflich befreit; dies gilt nicht für Spezialkulturen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

dahingehend abgeändert wird, dass auch Spezialkulturen bis zu einer Größe von 0,25 Hektar von der Versicherung befreit werden können.